



# **GEMEINDE KIRCHDORF A. D. AMPER**

## **Amtliche Bekanntmachung Satzung**

### **über die Anordnung einer Veränderungssperre für die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 922, 924, 924/1, 924/2, 924/3, 944, 945, 946, 948, 950, 997/13, 997/14, 997/15, 997/24, 997/25, 997/27, 997/28 jeweils Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Werbeanlagen Zentrum Nörting“**

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erlässt auf Grund §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### **§ 1 Ziel und Zweck der Satzung**

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper hat in seiner öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.06.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Werbeanlagen Zentrum Nörting“ beschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist es, das Gebiet städtebaulich zu ordnen und die Aufstellung künftiger Werbeanlagen gebietsverträglich zu steuern. Insbesondere die Ortsmitte und die Belange der Stiftungskirche St. Katharina geschützt werden.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet, hiermit eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 922, 924, 924/1, 924/2, 924/3, 944, 945, 946, 948, 950, 997/13, 997/14, 997/15, 997/24, 997/25, 997/27, 997/28 jeweils Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan „Geltungsbereich; Bebauungsplan „Werbeanlagen Zentrum Nörting“, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

#### **§ 3 Verbote**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen, soweit es sich um die Errichtung von Werbeanlagen und/ oder die Änderung bestehender

Werbeanlagen handelt, Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

#### § 4 Ausnahmen

Werbeanlagen, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Werbeanlagen, von denen die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem

Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer - Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf kann die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper eine Fristverlängerung um ein weiteres Jahr (§ 16 Abs. 1 BauGB) beantragen. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist um ein weiteres Jahr nochmals verlängern (vgl. § 16 Abs. 2 BauGB). Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft getreten ist.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre wird hingewiesen.

Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper, 17.06.2026



Bekanntmachungsvermerk:	
angeheftet am: 17.06.2026	
abzunehmen	am:
29.07.2026	
abgenommen am:	
bestätigt:	

.....  
Uwe Gerlsbeck, Erster Bürgermeister



Geltungsbereich  
 Bebauungsplan "Werbeanlagen Zentrum Nörting"  
 Erstellt von: Bauamt

Maßstab 1:2500  
 10.06.2026

